



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/155-SL III/85

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Wanda BRUNNER, Dr. REINHART, WEINBERGER,
Dr. LENZI, Dipl.Vw. TIEBER, Mag. GUGGEN-
berger und Genossen, betreffend Vorwurf
des Militärkommandanten von Tirol gegen-
über Zivildienern.

1582 IAB
1985 -11- 19
zu 1607 13

Zu Zl. 1607/J-NR/1985

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Wanda BRUNNER, Dr. REINHART, WEINBERGER, Dr. LENZI, Dipl.Vw. TIEBER, Mag. GUGGENBERGER und Genossen am 25. September 1985 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Zl. 1607/J-NR/1985, betreffend Vorwurf des Militärkommandanten von Tirol gegenüber Zivildienern, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Ich finde es skandalös, daß sich ein hoher Offizier so erschreckend uninformiert über die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Zivildienstleistenden in Katastrophenfällen und über die faktischen Gegebenheiten des Einsatzes bei der Hochwasserkatastrophe im vergangenen Sommer gezeigt hat.

Zur Frage 2: Zivildienner, die ihren ordentlichen Zivildienst leisten, haben, wenn sie Einrichtungen zugewiesen sind, die Hilfsleistungen bei Katastrophen erbringen, als Angehörige dieser Einrichtungen Katastropheneinsatz zu leisten.

- 2 -

Zivildienstpflichtige könnten gemäß § 21 des ZDG bei Elementarereignissen zum außerordentlichen Zivildienst verpflichtet werden, wenn die Rechtsträger von hiefür besonders geeigneten Einrichtungen beim Bundesministerium für Inneres einen entsprechenden Bedarf anmelden. Diese Voraussetzungen für die Einberufung zum außerordentlichen Zivildienst waren beim Hochwasser in diesem Sommer nicht gegeben.

Zur Frage 3: Während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes sind die Zivildienstleistenden ausschließlich zu der im jeweiligen Zuweisungsbescheid genannten Tätigkeit verpflichtet. Wenn Zivildienstleistende Einrichtungen zugewiesen sind, die keine Katastrophenhilfe leisten, besteht für sie keine rechtliche Möglichkeit, während der Dienstzeit Katastropheneinsatz zu leisten.

Zur Frage 4: Die Einsatzorganisationen sind nicht berechtigt, Zivildienstleistende zu anderen als den im Zuweisungsbescheid erwähnten Tätigkeiten einzusetzen.

Zur Frage 5: Bei der Hochwasserkatastrophe in diesem Sommer waren allein in Tirol 79 Zivildienstler, die dem Landesverband Tirol des Österreichischen Roten Kreuzes zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen waren, im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches im Katastropheneinsatz. Ebenso waren in anderen Bundesländern Zivildienstleistende anlässlich der Hochwasserkatastrophe im Sommer dieses Jahres aufgrund ihrer Tätigkeit beim Roten Kreuz, bei Landesfeuerwehrkommanden, beim Arbeiter-Samariter-Bund sowie in Krankenanstalten im Katastropheneinsatz.

Zur Frage 6: Zivildienstler, die sich im Falle des ordentlichen oder des außerordentlichen Zivildienstes einer Teilnahme am Katastropheneinsatz entziehen, begehen je nach den

- 3 -

Tatumständen eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 58 oder 59 ZDG mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bzw. bis zu sechs Monate oder aber eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 63 oder 65 ZDG mit Geldstrafen je bis zu 5.000.-- Schilling.

17. November 1985

Karl Heiler